

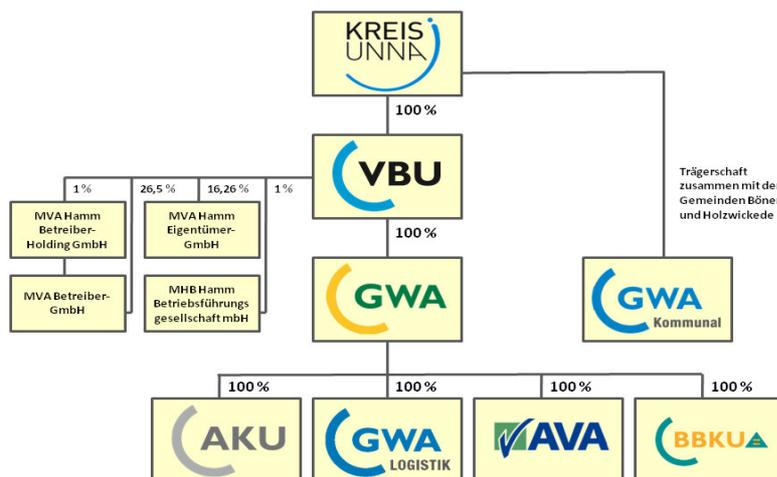


5. Fachaustausch Abfallberatung
 25. April 2018 in Paderborn
 ‚Wir bringen den Kreislauf in Schwung‘

4. Abfallberatung zur GewerbeabfallIV

Moderation: Ludwig Holzbeck, Kreis Unna und VKU NRW
Impulsreferat: Johannes Niemann – AVA GmbH, 44536 Lünen

Erfahrungen aus der Beratung beim Abfallerzeuger



Stand 01/2017



Ausgangssituation: Aufkommen und Verbleib von Gewerbeabfällen



Aufkommen:

- 4,3 Mio. to. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
- 2,1 Mio. to. Gewerbliche Abfallgemische

Behandlung:

- 60% ohne Vorbehandlung in der MVA zur energetischen Verwertung
- 30% zur Behandlung in Sortieranlagen
 - davon 16,5% stoffliche Verwertung
- Rest energetische Verwertung
- 10% in sonstige Anlagen (MBA)

UBA Studie 2011



3

KrWG - § 6 Abfallhierarchie sowie §§ 7 und 8 Verwertungspflichten



(1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. **Recycling (stofflich)**,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung – Kommunale Zuständigkeit (*Pflichtrestmülltonne*)

Diese Hierarchie ist immer anzuwenden, wenn nicht spezialrechtliche Normen anderes festgelegt haben – meist aufgrund EU-Vorgaben.



4

GewAbfV – Gewerbeabfallverordnung: Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

Vom 18. April 2017 und Gültigkeit ab 1.8.2017



▪ **Ziele:**

- Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie (§§ 6 bis 8 KrWG) *(dort Wegfall der Heizwert-Klausel)*
- Stärkung der Getrennsammlung
- Förderung des Recyclings (stoffliche Verwertung) und der Vorbereitung zur Wiederverwendung
- Schaffung von Transparenz bei der Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Pflichten
- Verbesserung der Vollzugstauglichkeit



5

**GewAbfV – Gewerbeabfallverordnung:
Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungs-
abfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen**

Vom 18. April 2017 und Gültigkeit ab 1.8.2017



Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist eine Rechtsnorm, die ab dem 01.08.2017 in ihrer neuen Fassung in Kraft getreten ist. Sie ist in erster Linie eine „Abfalltrennverordnung“ und in der neuen Fassung an das Kreislaufwirtschaftsgesetz angepasst worden (5-stufige Abfallhierarchie).

Ziel ist eine Senkung der Müllverbrennung (thermisch Abfallbehandlung) beim Gewerbemüll. Die derzeitige Recyclingquote von 7% soll auf mindestens 30% ansteigen.

Von der Getrennthaltung kann dann abgesehen werden, wenn das Abfallgemisch nachweislich einer zugelassenen Abfallsortieranlage zugeführt wird, in der die Abfälle getrennt und anschließend einer Verwertung zugeführt werden.

Hinweis: der Abfallerzeuger darf nur wenn Getrennthaltung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, davon abweichen.



6

**GewAbfV – Gewerbeabfallverordnung:
Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungs-
abfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen**

Vom 18. April 2017 und Gültigkeit ab 1.8.2017



▪ **Anwendungsbereich:**

Gewerbliche Siedlungsabfälle :

- Siedlungsabfälle (Kapitel 20 AVV) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung Haushaltsabfällen ähnlich sind
- Andere, nicht in Kapitel 20 AVV aufgeführte, gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind (z.B. Rinden, Kork, Leder)

Bau- und Abbruchabfälle:

- bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallende mineralische und weitere nicht mineralische Abfälle, die in Kapitel 17 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, mit Ausnahme der Abfälle der Abfallgruppe 17 05 (Boden / Steine / Baggergut / Gleisschotter) der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung,



7

**GewAbfV: § 3 Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung
und Recycling von gewerblichen Siedlungsabfällen**



§ 3 (1) Ungeachtet der geltenden Getrenntsammlungspflicht haben **Erzeuger und Besitzer** von gewerblichen Siedlungsabfällen die folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln und zu befördern sowie nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

1. Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier (= Restmüll),
2. Glas,
3. Kunststoffe,
4. Metalle,
5. Holz,
6. Textilien,
7. Bioabfälle nach § 3 Absatz 7 des KrWG
(Grüngut / Küchen- u. Kantinenabfälle, ...)

und

8. weitere Abfallfraktionen, die in den in §2 Nummer 1 Buchstabe b genannten Abfällen enthalten sind.

Fehlwurfquote: Toleranzschwelle max. 5 % - ggfls. auch geringer, wenn Verwertung dadurch ‚behindert‘ würde ...



8

**Ermittlung der Getrenntsammlungsquote für das Jahr
2017ff (§ 4 III GewAbfV)**



Die Abfälle unter Buchstabe b) umfassen aber auch weitere produkt-spezifische Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die unter verschiedenen Abfallschlüsseln in der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung enthalten sind, wie z.B. Lederabfälle, *Metallabfälle, einschließlich Späne aus der Metallbearbeitung und –verarbeitung, Werkstattabfälle, mineralöhlhaltige Putzlappen, Farbeimer oder nicht infektiöse Abfälle* des Kapitels 18 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung.

Bewertung: damit entschärft der Gesetzgeber seine selbst gesteckten Ziele, da die Getrenntsammlungsquote einfach zu erreichen ist! Und der Rest (als 20 03 01 / 15 01 06) weiterhin direkt zur energetischen Verwertung bereitsteht.

Quelle: http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Abfallwirtschaft/gewabfv_novelle_kabinettendfassung_bf.pdf



9

Ermittlung der Getrenntsammlungsquote für das Jahr 2017ff (§ 4 III GewAbfV)

Firma / Abfallerzeuger-Nr.

PLZ

Ort



Getrennt erfasste Abfallfraktionen in 2017 ff				
Fraktion	ASN / Abfallart	Erfassungssystem	Menge in t	Methode: Verwiegung oder Abschätzung Verbleib (Art der Verwert.)
Papier, Pappe, Kartonagen (auch Aktenvernichtung) – incl. kommunale Papiertonne	150101			
	200101			
Glas	150107			
	200102			
Kunststoffe – incl. kommunale Gelbe Tonne	150102			
	200139			
Metall	150104 / 170407			
	200140			
Holz	150103			
	200138			
Textilien	150109			
	200111			
Bioabfälle (u.a. auch Speisereste) Grünschnitt	200108			
	200201			
Weitere Abfallfraktionen (§ 2 Abs. 1 b)				
Summe der getrennt erfassten Fraktionen				



10

Gemischt erfasste Abfälle (nicht getrennt gesammelte Abfälle)				
<i>Fraktion</i>	<i>ASN</i>	<i>Erfassungssystem</i>	<i>Menge in t</i>	<i>Methode: Verwiegung oder Abschätzung</i> <i>Verbleib</i>
gemischte Verpackungen (sofern Restmüll-ähnlich)	150106			
gemischte Siedlungsabfälle incl. kommunale Pflichtrestmülltonne	200301			
Sperrmüll	200307			
gemischte Bau-/ Abbruchabfälle	170904			
Summe der gemischt erfassten Abfälle				

Summe der getrennt erfassten Fraktionen
----- **X 100**
Summe der getrennt **und** gemischt erfassten Abfälle
= **Getrennsammlungsquote in Gew.-%**

- Wenn Getrennsammlungsquote kleiner 90%: gemischt erfasste Abfälle zur zertifizierten Vorbehandlungsanlage (§ VI) – ab 2019 mit Dokument vom Beförderer / Entsorger für den Abfallerzeuger
- Wenn die Getrennsammlungsquote 90% und mehr beträgt: gemischt erfasste Abfälle prüfen, ob Abfall zur Beseitigung oder die Voraussetzungen für die energetische Verwertung bestehen (vgl. § 4 III GewAbfV)
Aber auch: Pflicht zur Bescheinigung der Getrennsammlungsquote durch einen Umweltgutachter oder Sachverständigen nach § 4 Abs. 6!
- Dokumentationspflicht beim Abfallerzeuger:
 - Dokumente zur Getrennthaltung und zum Verbleib - ab sofort – vorhalten und auf Verlangen der Behörde vorlegen
 - Dokumente zum Verbleib bei einer zugelassenen Vorbehandlungsanlage - ab 2019 – und auf Verlangen der Behörde vorlegen (die sog. Betreiber-Erklärung)



GewAbfV: § 3 Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von gewerblichen Siedlungsabfällen

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 entfallen, soweit die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. **Technisch nicht möglich** ist die getrennte Sammlung insbesondere dann, wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht oder die Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Anfallstellen von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt werden und die getrennte Sammlung aus diesem Grund durch den Besitzer nicht gewährleistet werden kann.

Die getrennte Sammlung ist dann **wirtschaftlich nicht zumutbar**, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung stehen.

Daraus folgt: keine reine wirtschaftliche / finanzielle Betrachtung zulässig.



Unser Entsorgungskonzept für die Produktion!



Restmüll I (kommunal – 5 m³ Umleer)	Restmüll II G. & B. 5 m³ Umleer	Verpack. Grüner Punkt / Wertstofftonne	PPK - Papier, Pappe, Karton. 5 m³ Umleer	Öl- u. fett- verschmutzte Betriebsmittel Container 7m³	Gebrauchte Wachse / Fette ASP 800
Kippmulden und kleinere Behälter Vorort Immer als erstes Befüllen! •Kehricht, verschmutzt •Bodenreinigung Hallen •Zigaretten •Überlagerte Brötchen / Obstreste... •Kaffeebecher •Verpackungen - verschmutzt •Defekte Kleinteile •Kunststoffbänder aus der Verp.	Kippmulden und kleinere Behälter Vorort •Kehricht, normal verschmutzt •Bodenreinigung Hallen •Zigaretten •Überlagerte Brötchen / Obstreste... •Kaffeebecher •Verpackungen - verschmutzt •Defekte Kleinteile •Kunststoffbänder Verpackung •Anschlagmittel & Hebezeuge – ausgerangiert / defekt ...	Sammelgefäß (Sozialräume / Büro) •Joghurtbecher •Tetra •Saftkarton •Süßwarenverpackung • Stoffgleiche Nicht-Verpackungen:	Kippmulden an den Arbeitsplätzen •Verpackungen •Zeitungen •Auftragsscheine •Kartonagen	Kippmulden an den Arbeitsplätzen / 120 l Tonnen • Keine Lösemittel-haltigen Abfälle •Ölbinder, Putzlappen mit Öl-, Emulsions- und Fettanhaftungen •Stark öl- und fett verschm. Kartonagen, Handschuhe, Folien •Hydraulik-Schläuche mit Ölresten •Nicht ganz restentleerte Fettkartuschen	Ausschließlich bei Reinigung der HU.-Maschine! Der ASP wird zu diesem Zwecke in die Halle gefahren Nur eingewiesene Personen befüllen den ASP! Befüllung nur zu 80%
Standort : Remise	Standort : Bahnseite	Standort: neben dem ...	Standort: Am Eingang re.	Standort : Remise	Standort: Remise

➔ Die Meister und Vorarbeiter setzen dieses Konzept im Rahmen ihrer Vorgesetztenfunktion in den Abteilungen eigenverantwortlich um! Im Zweifel fragen Sie den BfA – Hr.





Kommunale Abfallwirtschaft

Aufgaben in der Verantwortung der öffentlich-rechtlichen

Entsorgungsträger (§§ 20, 17 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG NW)

– Kreis

- Verwertung u. Beseitigung v. Abfällen
- Maßnahmen zur Vermeidung u. Verwertung v Abfällen
- Planen, Errichten, Betreiben etc. von Abfallentsorgungsanlagen

– kreisangehörige Kommunen

- Einsammeln u. Befördern v. Abfällen / Stellen der Sammelbehälter (Pflichtrestmülltonne)

Die rechtliche Ausgestaltung der Aufgabenerfüllung erfolgt durch Satzungen.

17



Vorhaltung einer Pflichtrestmülltonne

Umsetzung Gewerbeabfallverordnung § 7 GewAbfV

Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben diese dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu überlassen. [...]

Erzeuger und Besitzer haben Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten *in angemessenem Umfang nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.*

Mindestvolumenausstattung berechnet sich für Gewerbebetriebe nach der jeweiligen Abfall-Satzung.



18

Abfallsatzung Stadt



Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:
Unternehmen/Institution je Platz/Beschäftigten/Bett

Einwohnergleichwert = 10 Liter pro Woche

- | | |
|---|-----------------------------|
| a) Krankenhaus und ähnliche Einrichtungen | je Platz 0,8 |
| b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, selbständig Tätige der freien Berufe, Versicherungsvertreter | je 3 Beschäftigte 0,8 |
| c) Schulen | |
| d) Speisewirtschaften, Imbissstuben | je Beschäftigten 3 |
| e) Gaststättenbetriebe, | |
| f) Beherbergungsbetriebe | je 4 Betten 0,8 |
| g) Lebensmitteleinzel und Großhandel | je Beschäftigten 1 |
| h) sonstiger Einzel und Großhandel | je Beschäftigten 0,4 |
| l) Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe | je Beschäftigten 0,4 |



19

Besonderheit: Pflichten für Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfälle (§ 8 und § 9)



Grundsätzliche Pflicht der Erzeuger und Besitzer zur getrennten Sammlung von

- Glas
 - Bitumengemischen
 - Kunststoffe
 - Baustoffen auf Gipsbasis
 - Metalle
 - Beton
 - Holz
 - Ziegeln
 - Dämmmaterial
 - Fliesen und Keramik
- Ausnahmen: fehlende technische Möglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit
 - Pflicht, die Gemische einer **Vorbehandlungsanlage (Baumischabfälle) oder Aufbereitungsanlage (Bauschutt)** zuzuführen
 - Umfangreiche Dokumentationspflichten für die Erzeuger und Besitzer gelten analog der gewerblichen Siedlungsabfälle – außer für kleine Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen ... insgesamt ... 10 m³ nicht überschreitet (§ 8 (3))



20

4. Abfallberatung zur GewerbeabfallIV

**Zusammenfassung – aus Sicht der Erzeuger / Berater**

- Aus Sicht der Nachhaltigkeit und des Ressourcenschutzes und der Kostensenkung unbedingt in die getrennte Erfassung ‚investieren‘ – i.W. organisatorische Fragen klären:
 - Zuständigkeiten im Betrieb
 - angepasste Erfassungs-Logistik für den Betrieb aufbauen / einfordern
 - verstärkte Nachfrage nach getrennten Verwertungswegen – gerade im Bereich Kunststoffe – wird neue Marktakteure reizen!
- Umfassende Beratungsangebote der Entsorgungsbranche nutzen (Unterstützung Getrennthaltung, Logistik, Dokumentation, etc.) – und Kompetenz der Entsorger testen ...
- Ziel der 90 % Getrenntsammlungsquote in das UM / QM aufnehmen
- Im Übrigen: Diskussion von offenen Rechtsfragen – Auslegungsprobleme abwarten - Überarbeitung der Vollzugshinweise LAGA M 34 in Vorbereitung



23.04.2018 |

Folie 21

4. Abfallberatung zur GewerbeabfallIV

**Ausblick auf die Entsorgungslandschaft in Deutschland:**

- Es wird geschätzt, dass rund 3,6 Mio. Tonnen gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle zukünftig zunächst einer Vorbehandlung zugeführt werden müssen (gegenüber 2010: 2,6 Mio. Tonnen) – auf Kosten der Mengen zur MVA ...
- Schätzungen gehen von etwa 10 bis 15 Prozent der Anlagen aus, die weitgehend bereits dem in der Verordnung geforderten technischen Standard entsprechen:
 - Damit steht eine Sortierkapazität von 0,6 Mio. Tonnen pro Jahr schon zur Verfügung.
 - Es müssen also Anlagenkapazitäten in Höhe von etwas mehr als 3 Mio. Tonnen pro Jahr technisch nachgerüstet werden!
- Woher diese Behandlungs-Kapazitäten nehmen und bezahlen?
- Die geschätzten Nachrüstkosten belaufen sich auf durchschnittlich 75 €/t.
- Zudem: Marktfähigkeit von bspw. Kunststoff-Recyclaten zur Zeit nicht gegeben – die angebotenen Sortierqualitäten sind kaum geeignet für hochwertige Kunststoffprodukte



23.04.2018 |

Folie 22